

**Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert**

Die UIMC informiert:

## Vorgehensweise im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung

*Innerhalb des Trilogs – bestehend aus Parlament, Kommission und Ministerrat – hat sich die EU nun nach jahrelangem Ringen auf eine Datenschutzreform geeinigt; eine formale Verabschiedung gilt nur noch als Formsache. Die neuen Regeln sollen die Richtlinie aus dem Jahre 1995 ablösen (siehe auch UIMCommunication 10/2015).*

So wird es beispielsweise Änderungen bei der Rechtsauffassung/-auslegung im Hinblick auf die Erlaubnistatbestände, Datensicherheitsmaßnahmen und bei den Vorabkontroll-Pflichten („Datenschutz-Folgeabschätzung“ unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörden) geben. Die Änderungen bzw. die Anpassungsnotwendigkeiten werden aber in jedem Unternehmen unterschiedlich ausfallen.

Auch ist die Grundverordnung noch nicht verabschiedet. Dies findet aller Voraussicht nach offiziell vom Europäischen Parlament und Rat im April 2016 statt. Aktuell sind demnach noch keine Aktivitäten in Ihrem Unternehmen anzustoßen; auch ist aufgrund der Übergangsfrist bis Anfang 2018 genügend Zeit.

Vielmehr sollte Qualität vor Geschwindigkeit gelten. Auch sollten Mehrarbeiten und höhere Aufwände durch „unüberlegtes Vorgehen“ vermindert werden. Erfahrungsgemäß sehen wir den nachfolgenden Zeitplan als sehr sinnvoll und zielführend an:

- » Information der Geschäftsführer, der von der UIMC betreuten Unternehmen (Februar 2016)
- » Durchführung von „Early-Bird“-Kurz-Workshops für „Früh-Interessierte“ (Mai/Juni 2016)
- » Konkretisierung eines generellen Handlungsplans und eines Zeitplans (August 2016)
- » Durchführung von Experten-Workshops (ab Herbst 2016)
- » Beginn der Implementierung der Änderungsanforderungen im Unternehmen (voraussichtlich ab Herbst 2016):
  - Planung des individuellen Change-Prozesses und Erstellung eines pragmatischen Projektplans
  - Prüfung / Analyse jener Unternehmensbereiche, die eine Änderung durch die Grundverordnung erfahren
  - Gezielte Information des Managements (Workshop mit erfahrenen Beratern)
  - Überarbeitung interner Richtlinien
  - Information und Schulung der Mitarbeiter

Über die oben genannten Aktivitäten und Angebote werden wir Sie laufend informieren. Grundsätzlich informieren wir Sie kontinuierlich durch Ihre zuständigen Berater und über unseren UIMCommunication-Info-Brief. Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.eu-datenschutz-grundverordnung.info](http://www.eu-datenschutz-grundverordnung.info).

Die UIMC wird auch die Änderungen auf EU-Ebene stets im Auge behalten und Sie rechtzeitig informieren (z. B. Überwachung der vorgesehenen delegierten Rechtsakte der Mitgliedsstaaten).

**Sie können ganz beruhigt sein: Wir werden Sie rechtzeitig und umfassend informieren!**

## Schon gewusst?

Unter [www.eu-datenschutz-grundverordnung.info](http://www.eu-datenschutz-grundverordnung.info) haben wir verschiedene Themen zur Grundverordnung zusammengetragen. So beantworten wir beispielsweise folgende Fragen:

- » Ist das Datenschutzrecht innerhalb der EU durch die Grundverordnung nun vollständig harmonisiert?
- » Was ändert sich durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung?
- » Wo kann ich weiterführende Informationen zum EU-Datenschutz finden?

**Gerne informieren wir Sie auch persönlich!**

## Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

## Noch kein Schutz durch Privacy Shield - Keine Änderung für Unternehmen

Im vergangenen Jahr wurde im Rahmen eines vieldiskutierten EuGH-Urteils das sog. Safe-Harbor-Abkommen für ungültig erklärt. Dies stellte viele Unternehmen vor Probleme, da für den Datentransfer in die USA (beispielsweise an die Muttergesellschaft oder IT-Dienstleister) nun eine rechtlich legitimierende Voraussetzung nicht mehr gegeben war. Nun wurde bekannt gegeben, dass sich die EU-Kommission und die USA auf neue Regeln für den Datenaustausch geeinigt hätten. Das Privacy Shield soll Safe Harbor ersetzen. **Doch eigentlich ändert sich aktuell für die betroffenen Unternehmen erst einmal noch nichts.**

Ein internationaler Datentransfer bedarf aus datenschutzrechtlicher Sicht einer besonderen Legitimation. § 4b BDSG bestimmt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland zu unterbleiben hat, soweit bei dem Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Die USA weisen kein angemessenes Datenschutzniveau auf.

In der Vergangenheit gab es für hierfür drei Möglichkeiten der Legitimation: Abschluss von sog. Standard-

Vertragsklauseln der EU-Kommission (Standard Contract Clauses, SCC), Entwicklung von verbindlichen, zu genehmigende Unternehmensregelungen (Binding Corporate Rules, BCR) und das Safe Harbor, sofern sich das betroffene US-Unternehmen dem verpflichtete. Aufgrund des EuGH-Urteils war ein Datentransfer auf Basis von Safe Harbor nicht mehr möglich, so dass EU-Kommission und die USA ein Nachfolge-Abkommen verhandelt haben.

Privacy Shield soll nun als Nachfolge-Abkommen Safe Harbor ersetzen. Ein schriftliches Dokument über diese Einigung gibt es aber noch nicht. **Daher konnte die Regelung weder von den Aufsichtsbehörden geprüft noch kann Privacy Shield schon jetzt als legitimierende Grundlage für einen Datentransfer in die USA genutzt werden.** Deshalb muss auch weiterhin wie in den letzten Monaten vorgegangen werden, indem die o. g. Alternativen für einen Datentransfer in die USA genutzt werden.

Generell ist davon auszugehen, dass auch dieses Instrument durch das EuGH geprüft werden wird, so dass Rechtssicherheit noch auf sich warten lassen wird.

**Näheres finden Sie in der UIMCommunication 08/2015.**

## Freikarten

Die UIMC wird auf dem Fachkongress „IT-Trends Sicherheit“ mit einem Vortrag informieren:

**EU-Datenschutz-Grundverordnung, Safe Harbor & IT-Sicherheitsgesetz: Pragmatischer Umgang mit den wandelnden Anforderungen in KMU**

Unter allen UIMCommunication-Abonnenten, die eine Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de) mit dem Betreff „FREIKARTE“ senden, verlosen wir eine Freikarte im Wert von EUR 60,00.

**Bochum, 20.04.2015**

Mehr unter [Termine.UIMC.de](http://Termine.UIMC.de)

## Early-Bird-Workshop

Sie wollen sich schon jetzt über die „Highlights“ der EU-Datenschutz-Grundverordnung informieren? Dann haben Sie die Möglichkeit, am Early-Bird-Workshop teilzunehmen:

**Wuppertal, 12.05.2016**

**Saarbrücken, 01.06.2016**

**Wien, 07.06.2016**

Weitere Veranstaltungen werden folgen!

Anmeldung unter [www.UIMCollege.de](http://www.UIMCollege.de)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Vorgehensweise im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung

FAQ: Weiterführende Informationen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

